

Vorlage Nr.: 2024/1429

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle:
Liegenschaftsamt

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung wegen Satzungsänderung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	15.07.2025	24	N	Vorberatung
Gemeinderat	29.07.2025	15	Ö	Entscheidung

Kurzfassung:

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, die Jagdgenossenschaftsversammlung – insbesondere wegen der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Karlsruhe (2023-2029) – einzuberufen und beauftragt die Stadtverwaltung, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, als Vertreter der Stadt in der Jagdgenossenschaft, der in der Anlage 1 beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Karlsruhe“ vom 16. Oktober 2023, in der Jagdgenossenschaftsversammlung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Mit Beschluss der Satzung vom 16. Oktober 2023 hat die Jagdgenossenschaft Karlsruhe ihre Verwaltung sowie das Recht zur Verpachtung und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragen. Die Übertragung umfasst die Jagdpachtperiode vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2030. Für diesen Zeitraum ist eine Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in 13 Reviereinheiten vorgesehen.

Bisher konnten in den vorherigen Pachtperioden alle Jagden verpachtet werden. Weil sich die Verpachtung aber zunehmend schwieriger gestaltet, erweitern sich auch die Verwaltungsaufgaben der Jagdgenossenschaft, wie zum Beispiel um ihrer Wildschadensersatzpflicht nach § 53 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), wenn eine Jagd nicht verpachtet ist. Die Jagd im Revier 10, Grötzingen westl. B 3, war vom 1. April 2024 bis 30. September 2024 nicht verpachtet. Auch für die Jagd im Revier 15, Forstlach, konnte bisher kein Pächter gefunden werden.

Zu Beschlussziffer 1. bis 3.:

Die Jagdgenossenschaft bildet sich kraft Gesetzes (§ 11 JWMG) aus den Eigentümern und Eigentümerinnen (Jagdgenossen und Jagdgenossinnen) aller Grundstücke im Stadtkreis Karlsruhe, die nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörig oder befriedet sind. Die Gesamtheit dieser Grundstücke bildet den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Karlsruhe.

Die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung hat in Form einer öffentlichen Bekanntmachung mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen (§ 2 Abs. 1 S. 1 DVO JWMG). Die nichtöffentliche Versammlung soll am Mittwoch, den 17. September 2025 im Rathaus stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft Karlsruhe.

Zu Beschlussziffer 4. und 5.:

In § 53 Absatz 1 JWMG hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Jagdgenossenschaft einer geschädigten Person den entstandenen Wildschaden zu ersetzen hat. Der hierzu aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von deren einzelnen Mitgliedern nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen und nach § 15 Absatz 6 JWMG von der Jagdgenossenschaft als Umlage von ihren Mitgliedern zu erheben.

Grundsätzlich hat die Jagdgenossenschaft Karlsruhe ihre Wildschadensersatzpflicht nach § 53 JWMG mit dem Jagdpachtvertrag vollständig auf den Jagdpächter übertragen. Ist die Jagd in einem Revier nicht verpachtet, muss die Jagdgenossenschaft für den Wildschadensersatz eintreten. Für das Revier 10, Grötzingen westl. B 3, haben mehrere Personen im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2024 Wildschäden auf ihren landwirtschaftlichen Flächen angemeldet. Den entstandenen Schaden hat die Jagdgenossenschaft Karlsruhe der geschädigten Person – wie oben erläutert – zu ersetzen. Weil die Stadtverwaltung mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat beauftragt ist (siehe Beschlussvorlage 2023/0553), hat sie die Höhe der ausstehenden Ersatzzahlungen berechnet und als Vorschlag an die geschädigten Personen übersendet. Die jeweilige Ersatzsumme wurde hierbei anhand der Größe der beschädigten Fläche und dem entsprechenden Richtsatz aus dem Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen des Landesbauernverband Baden-Württemberg (20. Auflage) ermittelt und beläuft sich insgesamt auf etwa 12.600,00 Euro. Alle geschädigten Personen haben dem ihnen übersendeten Vorschlag zugestimmt. Somit besteht eine gütliche Einigung zwischen den Geschädigten und dem Schadensersatzpflichtigen.

Die Stadtverwaltung, die mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat beauftragt wurde (siehe Beschlussvorlage 2023/0553), vertritt die Auffassung, dass je nach Höhe des zu übernehmenden Wildschadensersatzes durch die Jagdgenossenschaft, der Aufwand für das Erheben

der Umlagen bei den Mitgliedern, diesen bei weitem übersteigen kann. Insbesondere wenn es zu einer Beitreibung (gemäß § 15 Absatz 6 Satz 2 JWVG) oder einer gerichtlichen Geltendmachung hinsichtlich der Zahlungsforderung kommt, sollten sich Mitglieder dieser verweigern. Auch sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass der durch die Stadtverwaltung zu leistende Aufwand, wie die Versendung von Umlagebescheiden oder eine Beitreibung ebenfalls durch die Jagdgenossenschaft monetär zu begleichen ist.

In Anbetracht dessen empfiehlt die Stadtverwaltung die Satzung dahingehend anzupassen, dass Mittel aus dem Reinertrag für die Schadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bei Wildschäden nach § 53 JWVG zur Verfügung gestellt werden können. Der Reinertrag entsteht aus den Einnahmen der Jagdverpachtung.

Insofern ergibt sich folgende Änderung in der Satzung bei der Verwendung des Reinertrags: In § 13 Ziffer 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft wird der Buchstabe g neu eingefügt. Die neue Fassung besagt, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Karlsruhe zweckgebunden für die Schadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bei Wildschäden nach § 53 JWVG zur Verfügung gestellt werden kann, wenn diese landwirtschaftliche Flächen innerhalb eines nicht verpachteten Reviers betrifft. Mit dieser Änderung in der Satzung soll zudem vorrangig ermöglicht werden, dass der durch die Jagdgenossenschaft zu leistende Wildschadensersatz, für die angemeldeten Wildschäden im Revier 10, Grötzingen westl. B3, im Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. September 2024, aus den Mitteln des Reinertrags ausbezahlt werden kann.

Die neue Satzung ist von der Jagdgenossenschaftsversammlung zu beschließen.

Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Karlsruhe
Anlage 2 Synopse Satzung der Jagdgenossenschaft Karlsruhe

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, die Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
2. Zur Leitung der Jagdgenossenschaftsversammlung wird Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup und stellvertretend die Leitung des Liegenschaftsamtes bestellt.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 2 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung sowie die ortsübliche Bekanntmachung zur Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.
4. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der in Anlage 1 beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Karlsruhe (2023-2029)“, mit der Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung für die Schadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bei Wildschäden nach § 53 JWVG, die in der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Abstimmung vorgestellt wird.
5. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis – vorbehaltlich der Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung zur neuen Satzung – von der Auszahlung des zu leistenden Wildschadensersatzes durch die Jagdgenossenschaft an die geschädigten Personen, betreffend das Revier 10, Grötzingen westl. B3 für den Zeitraum vom 1. April bis 31. September 2024, aus den Mitteln des Reinertrags.

6. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt der Ziffer 4 und 5 in der Jagdgenossenschaftsversammlung zuzustimmen.
7. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Ziffer 4 und 5 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.